

Peter Goldgruber - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- Kapitel „Beauftragung der EGS“ (S. 14-15)
- Kapitel „Der (glücklicherweise) gescheiterte Versuch, Direktor Mag. Gridling abzusetzen“, „Die Hausdurchsuchung schränkte die Arbeitsfähigkeit des BVT ein“, „Zusammenarbeit im Berner Club und mit Partnerdiensten zerrüttet“, „Goldgrubers Geheimprojekte im BVT – ein Dienst im Dienst?!” (S. 49-52)
- Kapitel „Goldgrubers Geheimprojekte im BVT“ (S. 58-59)

des ÖVP-Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

zum Kapitel „Beauftragung der EGS“ (S. 14-15)

Die EGS ist eine Einheit des Landeskriminalamtes der Landespolizeidirektion Wien und dort die Einheit mit der größten operativen Erfahrung in der Durchführung von Ermittlungshandlungen. Behauptungen einer mangelnden Qualifikation werden daher als unsachlich zurückgewiesen. Eine Einheit für interne Angelegenheiten gibt es nur in der Landespolizeidirektion Wien. Dort sind aber lediglich 9 Ermittler tätig weshalb die Einheit nicht herangezogen wurde.

Bedienstete des BAK in Führungsverantwortung standen mit den Vorwürfen im zugrunde liegenden Konvolut in unterschiedlicher Form im Zusammenhang und konnten daher nicht involviert werden.

Die Hausdurchsuchung wurde von der Staatsanwaltschaft durch Staatsanwälte durchgeführt, die von der EGS und von technischen Sachverständigen nur unterstützt wurden. Es gab keinen Auftrag an eine Einheit des Innenministeriums die Hausdurchsuchungen eigenverantwortlich durchzuführen. Daher kann es auch keine Befangenheiten von Angehörigen der LPD Wien in diesem Zusammenhang geben.

Die EGS-Bediensteten sind so wie alle anderen Polizistinnen und Polizisten und alle Ermittler des BVT auf der selben Stufe sicherheitsüberprüft. Nur Abteilungsleiter und Referatsleiter im BVT waren auf streng geheim sicherheitsüberprüft.

Erst durch meinen Auftrag wurden höchste Funktionäre des Ressorts denen zu berichten war auf streng geheim sicherheitsüberprüft.

Da die WKStA die Hausdurchsuchungen selbst durchführte stellte sich die Frage der Sicherheitsüberprüfung aber auch gar nicht, da Organe der Gerichtsbarkeit ausgenommen sind.

Kapitel „Goldgrubers Geheimprojekte im BVT“

Wie zuletzt in den Medien kolportiert ist Gridling mittlerweile der Ansicht, dass im BVT schon länger vieles nicht in der erforderlichen Professionalität erledigt wird. Dass das auch mit ihm zu tun hat da er das Amt mittlerweile mehr als 11 Jahre leitet liegt auf der Hand. Dass das Vertrauen der Partnerdienste schon durch frühere Vorfälle und aktuelle Erkenntnisse über Organisation und Arbeitsabläufe im BVT erschüttert ist hat Direktor Gridling in seinem kürzlich medial bekannt gewordenen Mitarbeiterbrief zugestanden.

Auch dem Vorsitzenden des Ständigen Unterausschusses sollte bekannt sein, dass der Direktor des BVT seine Aufgaben für den Bundesminister für Inneres ausübt. Als monokratisch organisierte Behörde ist daher der Bundesminister Behörde. Dem Parlament und dessen Kontrollgremien ist daher der Behördleiter verantwortlich.

Zur Frage der Suspendierungen und Weiterbestellung siehe meine Stellungnahme zum Ausschussbericht.

Die Arbeitsfähigkeit des BVT war durch die Hausdurchsuchung, die lediglich 4 dort aktiv dienstversehende Bedienste betraf nur am Tag der Ermittlungshandlung geringfügig beeinträchtigt. Sämtliche Ermittlungsdokumentationen befinden sich im elektronischen System und standen durchgehend zur Verfügung. Viele BVT Mitarbeiter waren froh, dass endlich Maßnahmen zur Weiterentwicklung in die Wege geleitet wurden.

Die für geheim erklärtten Projektteile bezogen sich auf die Teilnehmer und die Inhalte der Ausbildung und der Informationsaufbereitung. Dass die GD nicht informiert war ist unrichtig. Von geheimen Teilen darf aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nur jemand erfahren, der das für seine Tätigkeit auch benötigt. Das wurde erstmals umgesetzt und diente auch als vertrauensbildende Maßnahme gegenüber Partnern den bewiesen werden sollte, dass man auch auf diesem Niveau arbeiten kann.

Die Auswahl der Teilnehmer wurde durch das Projektteam und den Projektleiter (Direktor StV des BVT) durchgeführt und nicht beeinflusst. Der Standard diese Teile geheim abzuarbeiten wurde auch vom externen Berater als wichtige vertrauensbildende Maßnahme bestätigt.

Die Behauptung der Vertrauensverlust sei durch die von der WKStA durchgeföhrten Hausdurchsuchung entstanden kann so nicht nachvollzogen werden. Details dazu darf ich aufgrund der Geheimhaltungsvorschriften an dieser Stelle nicht anführen. Ein entsprechender Bericht der Partnerorganisationen liegt dem Direktor des BVT vor. Ich gehe davon aus, dass der Herr Bundesminister Peschorn darüber umfassend informiert wurde und er seinerseits die parlamentarischen Kontrollgremien eingebunden hat.

Gabriel Lansky - Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- *Kapitel „Von Dirty Campaigning als Basis einer Hausdurchsuchung – das Pamphlet“ (S. 7-8)*
- *Kapitel „Causa Lansky: Keine Einflussnahme auf Datenverwendung“ (S. 33)*
- *Kapitel „Von Jagdeinladungen und Damaszenerstahlmessern“ (S. 44-45)*
- *Kapitel „Die ‚Lansky Daten‘ müssen nicht gelöscht werden (S. 56-57)*

des ÖVP-Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

Sehr geehrter Herr Verfahrensrichter Dr. Strauss!

Danke für die Übermittlung der Unterlagen gemäß § 51 Abs. 3 Ziffer 3 VO-UA.

Hinsichtlich der übermittelten Stellungnahme der ÖVP lege ich Wert darauf, folgendes festzuhalten:

1. Auf Seite 7/8 wird behauptet,

„in seiner Befragung dementierte er (gemeint ich) nicht, dass er im Rahmen des Nationalratswahlkampfes 2017 an einer Sitzung der SPÖ – Wahlkampfleitung teilgenommen und Vorschläge gemacht habe, wie man das Pamphlet im Wahlkampf gegen die ÖVP verwenden könnte.“

In dem Verweis auf den Seiten 13 ff. des Protokolls der 12. Sitzung vom 16.10.2018 ist eine solche Textstelle gerade nicht zu finden. Ich hatte in dieser Sitzung (wortwörtlich) gesagt:

„Ob ich bei irgendwelchen Wahlkampfteams dabei gewesen bin oder nicht, geht Sie überhaupt nichts an. Ich denke auch nicht daran, darüber zu reden. Mir ist bei sehr ausführlicher Lektüre des Untersuchungsgegenstandes dieses Untersuchungsausschusses nicht aufgefallen, dass es um die Frage ginge, daher beantworte ich diese Frage aus diesem Grund auch nicht.“

Aus dieser Aussage ist eben nicht zu entnehmen, dass ich beim Nationalratswahlkampf 2017 dabei gewesen wäre, geschweige denn, dass ich vorgeschlagen hätte, wie man das Pamphlet gegen die ÖVP verwenden könnte. Daher ist dieser Satz so nicht in Ordnung. Durch die Verwendung der Wendung „dementierte auch nicht“, wird mir geradezu wahrheitswidrig

unterstellt, ich hätte dieses zugestanden. Ich bin zu keinem Dementi verpflichtet. Daraus kann man nichts ableiten. Ich habe schlicht von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

2. Auf Seite 33 des Berichtes wird ausgeführt:

„Dr. Lansky intervenierte bereits seit Jahren an unterschiedlichen Stellen, um eine Löschen dieser Daten zu erreichen.“

Das ist unrichtig, ich habe nicht „interveniert“, sondern versucht mein Recht durchzusetzen.

3. Auf Seite 57 des Berichtes ist wiederum die falsche Textstelle zu lesen:

„Der SPÖ-nahe Anwalt Gabriel Lansky dementierte auch nicht, der SPÖ im Nationalratswahlkampf 2017 vorgeschlagen zu haben, wie man dieses Konvolut gegen die ÖVP verwenden könnte.“

4. Auf Seite 57:

„warum Dr. Lansky so agil war? Ein Schelm, wer Böses denkt und vermutet, dass es ein Racheakt gegen genau jene Beamte war, die gegen ihn ermittelten...“

5. In Punkt 4 des Berichtes wird ausgeführt:

„Die Rolle des SPÖ-nahen Anwalts Lansky, seine Retourkutsche gegen das BVT, rechtswidrige Hausdurchsuchungen und eine inkompotent agierende Staatsanwaltschaft. [...].

Der SPÖ-nahe Anwalt Gabriel Lansky dementierte auch nicht, der SPÖ schon im Nationalratswahlkampf 2017 vorgeschlagen zu haben, wie man dieses Konvolut gegen die ÖVP verwenden könnte.

Beide unterstrichenen Textstellen sind wahrheitswidrig, und unterstellen Motive und Verhaltensweisen, die ich nicht gesetzt habe.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Verfahrensrichter, die angeführten Textstellen aus dem Bericht eliminieren zu lassen; sie verletzen mein Recht auf eine korrekte Darstellung. Würden die angeführten Textstellen im ÖVP-Bericht verbleiben (unter der Überschrift „Ergebnisse der

- 3 -

Untersuchung“) dies unterstellt Fakten und nicht substanzlose Unterstellungen, so würde dadurch in der medialen Verbreitung unweigerlich die These entstehen, ich hätte eine derartige Rolle im NR-Wahlkampf 2017 gespielt. Die Schaffung einer derartigen manipulativen Grundlage in einem Bericht des Untersuchungsausschusses verletzt meine Rechte auf wahrheitsgemäße Wiedergabe von Vorgängen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss.

Mit besten Grüßen,

Gabriel Lansky

Ich erstatte zu folgenden Textteilen

- *Kapitel „Keine rechtzeitige Entbindung von der Amtsverschwiegenheit“ und „Beauftragung der EGS“ (S. 13-14)*
- *Kapitel „Das BMI lieferte Zeugen und bereitete sie auch noch auf ihre Aussagen vor“ (S. 58)*

des ÖVP-Fraktionsberichts

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs 3 Z 3 VO-UA:

- *Kapitel „Keine rechtzeitige Entbindung von der Amtsverschwiegenheit“ (S. 13)*

Zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Vernehmung waren die Zeugen von der Amtsverschwiegenheit entbunden.

- *„Beauftragung der EGS (S. 14)*

Die EGS, bei der es sich um den Assistenzdienst (AB 05) des Landeskriminalamtes Wien handelt, wurde vom Bundesministerium für Inneres als geeignete Einheit zur Verfügung gestellt.

- *Kapitel „Das BMI lieferte Zeugen und bereitete sie auch noch auf ihre Aussagen vor“ (S. 58)*

Die Durchsuchung einzelner Büros des BVT wurde aufgrund gerichtlich bewilligter Durchsuchungsanordnungen vollzogen.

